

VOLKSSPORTVERBAND SCHWEIZ-LIECHTENSTEIN VSL FEDERATION SUISSE-LIECHTENSTEIN DES SPORTS POPULAIRES FSLSP

RICHTLINIEN

Gestützt auf die Zentralstatuten werden folgende Richtlinien erlassen:

1. Grundsätze

- Art. 1** Der Volkssportverband Schweiz-Liechtenstein (VSL) versteht unter „Volkssport“ Volkswanderungen, Volks-Radtouren, Volks-Skiwanderungen, Volks-Schwimmen, Volks-In-line-Skating, Volks-Walking usw, ohne leistungssportlichen Charakter, ohne Sollzeiten und ohne Sieger.
- Art. 2** Derartige Veranstaltungen der Mitgliedsvereine des VSL, an denen jedermann teilnehmen kann, sollen den Teilnehmern ohne körperliche Überforderung zu einer ungezwungenen und erholsamen Bewegung in der freien Natur verhelfen. Der VSL sieht darin einen Beitrag zur Volksgesundheit.
- Art. 3** Für den Erwerb des internationalen Volkssportabzeichens IVV gelangen die Richtlinien des IVV zur Anwendung. Die Veranstaltungen der Mitgliedsvereine werden für den Erwerb der „IVV-Volkssportabzeichen“ gewertet.

2. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 4** (1) Volkssportveranstaltungen von Mitgliedsvereinen des VSL dürfen nur mit Bewilligung des zuständigen RV durchgeführt werden. Die Bewilligung darf erst erteilt werden, wenn (insbesondere nach Überprüfung der endgültigen Ausschreibung) die Gewähr geboten ist, dass die Veranstaltung den Richtlinien des VSL und des IVV entsprechend durchgeführt wird.
- (2) Jeder Mitgliedsverein sollte jährlich mindestens eine Veranstaltung durchführen. Werden zwei oder mehr Veranstaltungen durchgeführt, muss eine in der Zeit vom 1. November bis 31. März stattfinden. Über Ausnahmen entscheidet der ZV nach Anhörung des zuständigen RV endgültig.
- Art. 5** (1) Leistungssportliche Anlässe sind klar von Volkssportveranstaltungen zu trennen.
- (2) ~~Sollzeiten, Klasseneinteilungen, Punktwertungen dürfen nicht ausgeschrieben oder als Wertung angewendet werden, dies gilt auch für die im Kilometerwertungsheft eingetragenen Kilometer. Zeitmessungen sind unzulässig.~~

Ergänzung/Anpassung von Art. 5 Abs. 2 gemäss Delegiertenbeschluss am Verbandstag 2008 vom 15. März 2008 in Rothenthurm/SZ:

- (2) Sollzeiten, Klasseneinteilungen und Punktwertungen dürfen nicht ausgeschrieben oder als Wertung angewendet werden. Zeitmessungen sind unzulässig. Für eine Gruppenwertung gem. Art. 19 Abs. 4, steht es dem Veranstalter frei, die tatsächlich erwanderten Kilometer einer Wandergruppe als Kriterium anzuwenden. Dies auf 4 Jahre beschränkt.

- Art. 6** (1) Die Veranstaltungstermine sind dem zuständigen RV innert der vom ZV festzulegenden Frist zu melden. Der RV koordiniert die Veranstaltungstermine und entscheidet über die Genehmigung der angemeldeten Daten. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen nach Erhalt der Mitteilung Rekurs an den ZV gemäss Art. 32 der Zentralstatuten eingereicht werden. Der ZV entscheidet endgültig.
- (2) Die in die gedruckte Terminliste aufgenommenen Veranstaltungen müssen durchgeführt werden. Ist ein Verein zur ordnungsgemässen Durchführung entsprechend diesen Richtlinien nicht (mehr) in der Lage, teilt der zuständige RV die Absage dem VSL-Telefon mit und publiziert diese im Schweizer Volkssport. Im übrigen finden die Bestimmungen der Bestrafungsordnung (Art.6) Anwendung
- Art. 7** Der Verein ist verpflichtet, für seine Veranstaltungen eine den gesetzlichen Vorschriften des Kantons genügende Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Der VSL hat zur Deckung von Schadenersatzansprüchen, die Kraft gesetzlicher Haftpflicht wegen Personen – oder Sachschäden gegen ihn erhoben werden, eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Die Vereine sind verpflichtet eine ihren Bedürfnissen angemessene Haftpflichtversicherung abzuschliessen. (Statuten Art. 57 Abs 2 und 3.)
- Art. 8** (1) Die Vereine sind verpflichtet, rechtzeitig die erforderlichen Bewilligungen bei den zuständigen Behörden einzuholen.
- (2) Die Zufahrt- und Anmarschwege zum Startgelände sind- nach Absprache mit den zuständigen Polizeistellen deutlich zu signalisieren. Für ausreichend Parkplätze ist zu sorgen.
- (3) Die Veranstalter sind verpflichtet, bei der Wahl des Startgeländes die Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu berücksichtigen und gegebenenfalls einen Zubringerdienst einzurichten.
- Art. 9** (1) Jeder Veranstalter ist verpflichtet, Terminlisten, Wertungskarten und weiteres Material des IVV und VSL deutlich sichtbar zum Erwerb für die Teilnehmer der Veranstaltung bereitzuhalten. Auf den Erwerb des internationalen Volkssportabzeichens muss durch Anschläge hingewiesen werden.
- (2) Jeder Veranstalter muss seine VSL/IVV Veranstaltungen durch Hissen der IVV-Fahne als IVV-Veranstaltung kennzeichnen.
- Art. 10** (1) Über Mindestinhalte und Gestaltung von Programmausschreibungen erlässt der ZV besondere Richtlinien. Im übrigen sind die Vereine in der Gestaltung ihrer Ausschreibung frei.
- (2) Der Entwurf der Ausschreibung (Maschinenschrift, Bürstenabzug) ist dem RV rechtzeitig im Doppel zur Genehmigung vorzulegen. Dieser teilt mit der Genehmigung die Code-Nummer zu. Die endgültige, gedruckte Ausschreibung ist ebenfalls vorzulegen.
- (3) Auch Vorankündigungen, Flugblätter und Plakate bedürfen der Genehmigung und sind mit der Code-Nummer zu versehen.
- Art. 11** (1) Die Startgebühr ist an die Gegenleistung des Veranstalters anzupassen. Sie darf den Wert der Erinnerungsgabe nicht um mehr als die Gebühr für den bzw. die IVV-Stempel übersteigen. Der VT setzt die Maximalhöhe der Startgebühr für die einzelnen Veranstaltungskategorien fest.

- (2) Für Weit- und Rundwanderstrecken wird eine pauschale Startgebühr (inkl. Erinnerungsgabe) erhoben, deren Höhe vom VT festgesetzt wird. Diese Gebühr erhöht sich um die der Anzahl erzielbarer Stempel entsprechende Gebühr gemäss Abs. 4. Diese Regelung gilt sinngemäss auch für geführte Wanderungen.
- (3) Eine Nachmeldegebühr darf nur erhoben werden, wenn die Erinnerungsgabe dem Teilnehmer per Post zugestellt werden muss. Sie beinhaltet Gebühren und Verpackung. Fristgerecht angemeldeten Teilnehmern darf die Nachmeldegebühr nicht verrechnet werden. Bei Weit- und Rundwanderstrecken sowie bei geführten Wanderungen ist dieser Zuschlag unzulässig.
- (4) Bei Mehrfachveranstaltungen entspricht die Gebühr dem der Anzahl erwerbbarer Stempel.
- (5) Der ZV ist befugt, für den Versuchsbetrieb oder zur Förderung bestimmter Veranstaltungstypen Ausnahmeregelungen in Einzelfällen oder höchstens für die Dauer bis zum übernächsten ordentlichen VT zu erlassen.

Art. 12 Der Start ist fliegend zu gestalten (zB. von 7.00 – 12.00 Uhr). Das Veranstaltungsende muss so festgelegt sein, dass jeder Teilnehmer ausreichend Zeit hat, die Veranstaltung bei erholsamer sportlicher Betätigung in zumutbarer Weise zu absolvieren. Verkürzte Startzeiten für lange Strecken sind zulässig.

Art. 13 Die Veranstalter sollen die vom VSL vorgesehenen Startkarten verwenden. Die Startkarte für Teilnehmer mit und solche ohne Erinnerungsabgabe müssen sich farblich eindeutig unterscheiden.

Art. 14 (1) Die Veranstalter haben für eine ausreichende und unmissverständliche Streckenkennzeichnung zu sorgen und diese während der Veranstaltung laufend zu kontrollieren.

(2) Eine Streckentrennung oder Kontrolle muss eindeutig erkennbar sein.

Art. 15 (1) Die markierte Strecke darf durch die Teilnehmer zur Verhinderung von Flurschäden, nicht verlassen werden.

(2) Als Kontrollstempel können Stempel jeder Art verwendet werden. Jedoch ist darauf zu achten, dass Nachahmungen ausgeschlossen sind. Handschriftliche Kontrollzeichen sind unzulässig.

(3) Der Kontrollstempel darf nur abgegeben werden, wenn die teilnehmende Person die Startkarte persönlich vorlegt.

Art. 16 (1) Nach Bedarf sind Hinweisschilder auf der Strecke anzubringen, namentlich bei Tollwutgefahr und Rauchverbot in Wäldern, zur Vermeidung von Flurschäden oder als Hinweis auf Sehenswürdigkeiten. Verkehrsreiche Strassen sind für Veranstaltungs- und Verkehrsteilnehmer deutlich zu signalisieren.

(2) In gewissen Abständen kann auch ein Hinweis auf die bereits zurückgelegte oder noch zurückzulegende Strecke angebracht werden.

Art. 17 Der Veranstalter ist verpflichtet, eine Notfallapotheke, deren Standort gekennzeichnet sein muss, bereit zu halten. Telefonische Benachrichtigung der Rettungsdienste per Handy muss sichergestellt sein.

Art. 18 Der Veranstalter sorgt nach Möglichkeit dafür, dass am Start und Ziel Waschgelegenheiten und Toiletten zur Verfügung stehen.

- Art. 19** (1) Die Ausführung der Erinnerungsgabe (Volkssportauszeichnung) darf nicht gegen Sitte und Anstand verstossen oder dem Ansehen des Volkssportgedankens schaden.
- (2) Die Erinnerungsgabe darf nur abgegeben werden, wenn der Teilnehmer die Veranstaltung ordnungsgemäss absolviert hat, insbesondere alle der von ihm gewählten Strecke entsprechenden Kontrollstempel vorweist.
- (3) Gehbehinderte, die sich als solche ausweisen, erhalten die Erinnerungsabgabe bereits gegen Vorweis der Kontrollstempel für die halbe Strecke.
- (4) Die Vergabe von Pokalen und Ehrenpreisen für Gruppen ist freiwillig und bleibt dem Ermessen des Veranstalters überlassen, im Rahmen von Art. 5 Abs. 2 .
- (5) Die Gruppenkontrolle muss auf der Strecke erfolgen
- (6) Ehrenpreise für den jüngsten Teilnehmer dürfen zum Schutz der Kinder wegen Überforderung weder ausgeschrieben noch vergeben werden.

3. Volkswanderungen

Art. 20 Die Veranstaltungen sind als „Internationale Volkswanderungen“ auszuschreiben.

Art. 21 (1) Volkswanderungen müssen unter Vorbehalt der nachstehenden Ausnahmeregelungen mindestens eine kurze und eine mittlere Strecke aufweisen. Zusätzlich kann eine lange Strecke ausgeschrieben werden.

(2) Die Strecken dürfen folgende Mindest- bzw. Höchstmasse nicht unter- bzw. überschreiten.

Kleine Strecke	mindestens	5 Km	/ maximal	9 Km
Kurze Strecke	mindestens	10 Km	/ maximal	15 Km
Mittlere Strecke	mindestens	20 Km	/ maximal	30 Km
Lange Strecke			/ maximal	50 Km

Alle Strecken sind als Rundkurse zu führen. Über Ausnahmen entscheidet der ZV.

Art. 22 (1) Ausgesprochene Winterwanderungen, die in der Zeit vom 1. November bis 31. März stattfinden, müssen eine kurze Strecke aufweisen. Zusätzlich kann eine zweite, mittlere oder lange Strecke ausgeschrieben werden.

(2) An Mehrtagewanderungen sind mindestens 25 Km pro Tag zu absolvieren.

Art. 23 (1) Die in der Ausschreibung angegebenen Streckenlängen müssen den Tatsachen entsprechen.

(2) Eine Verkürzung bzw. Verlängerung der Strecke ist nur bei besonders schwierigen Strecken- und Witterungsverhältnissen zulässig und muss am Start gut sichtbar angeschlagen werden. Es dürfen nur effektiv erwanderte Kilometer gewertet werden.

Art. 24 (1) Die Strecken sollen abseits von Autostrassen liegen; Hauptverkehrsstrassen sind möglichst zu meiden.

(2) Bei der Streckenführung ist den topographischen Verhältnissen und der Jahreszeit Rechnung zu tragen.

Art. 25 (1) Höhen- und Gebirgswanderungen sind als "Bergwanderungen" auszuschreiben.

(2) Die Höhenunterschiede solcher Strecken sind in der Ausschreibung anzugeben.

- Art. 26** (1) Mehrtageswanderungen, Weit- und Rundwanderwege sowie geführte Wanderungen, sind Veranstaltungen, bei denen an zwei oder mehr aufeinanderfolgenden Tagen verschiedene Wanderstrecken von je etwa gleicher Länge durchwandert werden müssen, und für die nach jeder Tagesstrecke ein IVV-Stempel (Teilnahme- und Kilometer-Wertung) abgegeben wird.
- (2) Mehrtageswanderungen enthalten pro Wandertag die IVV-Stempel-Gebühr, die vom VT festgesetzt ist. Der Veranstalter ist berechtigt die Startgebühr für seine Erinnerungsgabe festzulegen. Er muss jedoch klar deklarieren, was in der Startgebühr für seine Mehrtageswanderung enthalten ist. (IVV-Startgebühr pro Tag, Lunchpaket, Transporte, Erinnerungsgabe usw.) Eine Preislimite wird vom VSL nicht festgelegt.
- (3) Für die gesamte Wanderstrecke darf nur eine Erinnerungsgabe vergeben werden.
- (4) Der ewZV ist befugt, ergänzende Richtlinien für diese Veranstaltungen zu erlassen.
- Art. 27** (1) Abendwanderungen können zusätzlich zu einer Volkswanderung stattfinden und erhalten einen extra Wertungsstempel. Eine Abendwanderung kann auch eine eigenständige Veranstaltung sein.
- (2) Abendwanderungen haben eine kurze Strecke von 10 Km aufzuweisen. Es kann zusätzlich noch eine kleine Strecke angeboten werden.
- (3) Die Abendwanderung darf nicht vor 16.00 Uhr gestartet werden.
- (4) Die Strecke sollte eine um 80 % andere Strecke als die der Tageswanderung haben.
- Art. 28** (1) Wird am gleichen Wochenende bzw. gesetzlichen Feiertag neben einer Volkswanderung zusätzlich eine unter Art. 1 beschriebene Volkssportart angeboten, so gilt dies als eine Veranstaltung im Sinne von Art. 4 Abs. 2 der vorliegenden Richtlinien.
- (2) Für jede zusätzliche Sportart ist eine separate Startgebühr zu bezahlen. Die absolvierte Veranstaltung berechtigt zu einem separaten IVV- Teilnahme und Km-Wertungsstempel in den entsprechenden Teilnehmergegenständen.

4. Volks- Radtouren

- Art. 29** (1) Die Bestimmungen über Volks-Radtouren gelten entsprechend.
- (2) Die Fahrstrecken dürfen folgende Mindest- bzw. Höchstmasse nicht unter- bzw. überschreiten:
- | | | | | |
|-------------------|------------|-------|-----------|-------|
| Kurze Strecke: | mindestens | 25 Km | / maximal | 35 Km |
| Mittlere Strecke: | mindestens | 35 Km | / maximal | 50 Km |
| Lange Strecke: | mindestens | 50 Km | / maximal | 70 Km |

- Art. 30** Für Volks-Radtouren und Radwanderungen wird ein separates Kilometer-Wertungsheft abgegeben.

5. Volks-Skiwanderungen

- Art. 31** (1) Die Bestimmungen für Volks-Skiwanderungen gelten entsprechend.

- (2) Die Strecken dürfen folgende Mindest- bzw. Höchstmasse nicht unter bzw. überschreiten.
- | | | | | |
|----------------|------------|-------|-----------|-------|
| Kurze Strecke: | mindestens | 10 km | / maximal | 15 km |
| Lange Strecke: | mindestens | 20 km | / maximal | 40 km |
- (3) Es zählt das gleiche Kilometer-Wertungsheft wie für Volkswanderungen.

6. Volks-Schwimmen

- Art. 32** (1) Die Bestimmungen für Volks-Schwimmen gelten entsprechend.
- (2) Volks-Schwimmen müssen mindestens eine kurze und mittlere Strecke aufweisen. Zusätzlich kann eine lange Strecke ausgeschrieben werden.
- (3) Die Strecken dürfen folgende Mindest- bzw. Höchstmasse nicht unter- bzw. überschreiten.
- | | | | | |
|-------------------|------------|--------|-----------|--------|
| Kurze Strecke: | mindestens | 300 m | / maximal | 500 m |
| Mittlere Strecke: | mindestens | 500 m | / maximal | 800 m |
| Lange Strecke: | mindestens | 1000 m | / maximal | 2000 m |
- Art. 33** (1) Bei der Auswahl der Strecken sind die Art des Wassers, die Wassertiefe und die Temperatur zu berücksichtigen.
- (2) Zu bevorzugen sind stehende oder langsam fließende Gewässer und künstliche Badeanlagen.
- (3) Tiefe Gewässer fördern Angstgefühl, lösen damit Verkrampfungen und Unfälle aus und schnell fließende Gewässer (Erschweren Rettungsmaßnahmen bei Unfällen) sind zu meiden.
- Art. 34** In vernünftigen Abständen müssen Ausruestationen vorhanden sein. Wegen der Gefahr der Unterkühlung ist jedoch ein Pausieren ausserhalb des Wassers nicht zulässig. Der Veranstalter hat deshalb dafür zu sorgen, dass der Teilnehmer zum Ausruhen das Wasser nicht verlassen muss. Als geeignete Ausruestationen sind schwimmende Inseln (Boote, Flösse) zum Festhalten oder seichte Stellen in der Nähe des Ufers zum stehen im Wasser vorzusehen.
- Art. 35** (1) Der Veranstalter hat ausser für den Sanitätsdienst für ausreichende Sicherheitsmassnahmen zu sorgen.
- (2) Insbesondere müssen mehrere brevetierte Rettungsschwimmer mit entsprechender technischer Ausrüstung, einschliesslich Rettungs- und Wiederbelebungsgeräten, zur Verfügung stehen.
- Art. 36** Für Volks-Schwimmen und Inline-Skating wird keine Kilometer-Wertung vergeben.

7. Internationales Volkssportabzeichen

- Art. 37** Für den Erwerb des Internationalen Volkssportabzeichens gelten die Bestimmungen des Internationalen Volkssportverbandes.
- Art. 38** (1) Die IVV- Stempelstelle muss ausreichend gekennzeichnet und möglichst nahe am Ziel, jedoch von der Startkartenausgabe getrennt aufgestellt werden.
- (2) Sie muss mit genügend verantwortungsbewussten Personen besetzt sein, die in ihre Aufgaben einzuweisen sind.
- Art. 39** (1) Es dürfen nur die vom VSL/IVV ausgegebenen Wertungstempel mit offiziellen Kontrollnummern verwendet werden.

- (2) Der Stempel wird jedem Veranstalter mindestens 3 Tage vor einer genehmigten Veranstaltung eingeschrieben zugestellt und ist am Tag nach der Veranstaltung komplett und gereinigt zurückzusenden. Wird dem ZV eine Mutation nicht ordnungsgemäss gemeldet, erfolgt die Zustellung an die in der Terminliste aufgeführte Adresse.
- Art. 40** (1) Der Wertungsstempel darf nur am Veranstaltungstag und nur dann vergeben werden, wenn
- a) der Teilnehmer Startkarte und IVV-Wertungsheft persönlich vorlegt,
 - b) das IVV-Wertungsheft ordnungsgemäss beschriftet ist und
 - c) alle Strecken-Kontrollstempel auf der Startkarte vollständig vorhanden sind.
- (2) Gehbehinderte, welche sich als solche ausweisen, erhalten den Wertungsstempel auch dann, wenn sie wenigstens die Kontrollstempel für die halbe Strecke vorweisen. Es werden nur die effektiv erwanderten Kilometer gewertet.
- (3) Bei der Erteilung des Wertungsstempels wird die Startkarte eingezogen.
- Art. 41** (1) Für eine ordnungsgemässe als solche ausgeschriebene und anerkannte Mehrtageswanderung (siehe Abschnitt 3, Art. 24, Abs. 2 und Art. 28) wird für jeden Tag, an dem der Teilnehmer die volle Wanderstrecke erfüllt hat, ein Teilnahme- und ein Kilometer- Wertungsstempel erteilt.
- (2) Gibt er an einem Tag vor Erreichen des Zieles auf, wird für diesen Tag kein Wertungsstempel erteilt.
- Art. 42** (1) Die Erteilung des Wertungsstempel auf Papierstreifen oder in Verbandsfremde Wertungshefte ist unzulässig.
- (2) Teilnehmern, die am Veranstaltungstag ihre Ausweiskarte vergessen haben, kann der Wertungsstempel nachträglich nicht mehr erteilt werden. Da die einzelnen Veranstaltungen nicht in ihrer zeitlichen Reihenfolge eingestempelt sein müssen, kann der Teilnehmer jederzeit eine neue Wertungskarte erstehen, sodass ihm kein Schaden entsteht.
- (3) Bei Mehrtageswanderungen können die Wertungsstempel am letzten Tag der Wanderung auf die Ausweiskarte nachgetragen werden, sofern aufgrund der Kontrollstempel auf der Startkarte das Erreichen des Zieles für jeden Tag nachgewiesen wird.
- Art. 43** Auch Verbands- und Vereinsfunktionäre erhalten die Erinnerungsgabe sowie den IVV-Wertungsstempel nur nach erfüllter Veranstaltung.
- Art. 44** (1) Die Veranstalter sind befugt, für die an der Veranstaltung beschäftigten Helfer eine Vorveranstaltung durchzuführen. Diese darf auf keinen Fall öffentlich ausgeschrieben oder bekannt gemacht werden. Teilnahmeberechtigt sind ausschliesslich die erwähnten Helfer der Veranstaltung.
- (2) Die Teilnehmer dieser Vorveranstaltung erhalten ihren Wertungsstempel an der offiziellen Veranstaltung.

8. Überwachung

- Art. 45** (1) Die Mitgliedsvereine des VSL sind verpflichtet, diese Richtlinien strikte zu befolgen.

- (2) Verstösse gegen diese Richtlinien werden gemäss den Bestimmungen der Bestrafungsordnung geahndet.

Art. 46 (1) Die Regionalvorstände sind verpflichtet, die ordnungsgemässe Durchführung der Veranstaltungen in ihrem Einzugsbereich zu überwachen.

- (2) Die mit der Kontrolle beauftragten Funktionäre des RV haben sich auszuweisen. Sie üben ihre Kontrolle mit Zurückhaltung aus. Über ihre Beanstandungen sollen sie mit den Verantwortlichen des Veranstalters gesprächsweise eine Lösung herbeiführen. Ihren Anordnungen ist jedoch Folge zu leisten.

- (3) Alle Funktionäre des IVV, VSL und der zuständigen Region sind im übrigen befugt, in Fällen akuter Gefahr oder grober Verletzung der Richtlinien verbindliche Anweisungen zu erteilen. Sie haben sich ebenfalls auszuweisen.

Art. 47 Die vorgehenden in Widerspruch stehenden Vorschriften sind hiermit aufgehoben.

Genehmigt durch den ordentlichen Verbandstag vom 20. März 2004